

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Dezember 2006
ISSN 1434-3460

24/2006

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 890 Abs. 2, 1131; GBO §§ 5, 6, 7 Abs. 2 – Besorgnis der Verwirrung bei Zuschreibung eines abweichend vom Hauptgrundstück belasteten Grundstücks

BGB §§ 2271, 2269 – Gemeinschaftliches Testament mit bindender Schlusserbeneinsetzung; Änderungsbefugnis des überlebenden Ehegatten im Falle des Pflichtteilsverlangens bei Fehlen einer ausdrücklichen Pflichtteilsstrafklausel

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 888, 883; ZPO § 867 – Löschungsanspruch des Vormerkungsberechtigten erst nach Eigentumserwerb bzw. nach Erwerb des vorgemerkten Rechts

WEG §§ 10 Abs. 2, 8 Abs. 2; BGB §§ 242, 309 Nr. 9 Buchst. a, 620 Abs. 2; AGBG § 11 Nr. 12 Buchst. a – Gebrauchsregelung über "Betreutes Wohnen" bei Wohnungseigentum; Unzulässigkeit einer mehr als zweijährigen Bindung an Betreuungsvertrag

ZPO §§ 750 Abs. 2, 794 Abs. 1 Nr. 5 – Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch Vertreter: Beglaubigte Abschrift der Urkunde über Vertretungsmacht muss spätestens bei Vollstreckungsbeginn mit zugestellt werden

EGBGB IntGesR – Gründungstheorie auch für Schweizer Gesellschaften angewandt

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 890 Abs. 2, 1131; GBO §§ 5, 6, 7 Abs. 2

Besorgnis der Verwirrung bei Zuschreibung eines abweichend vom Hauptgrundstück belasteten Grundstücks

I. Sachverhalt

Ein Grundstück soll einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden. Das zuzuschreibende Grundstück ist lediglich mit einem Wasserleitungsrecht belastet, das Hauptgrundstück jedoch mit einem Leibgeding, das verschiedene Reallasten umfasst, und mit verschiedenen Grundschulden. Die beiden Grundstücke sollen auch katastermäßig verschmolzen werden.

Die Rechtspflegerin beim Grundbuchamt hat gegen diese Vorgehensweise Bedenken, da hierdurch eine Verwirrung zu befürchten sei (§ 6 GBO). Zur Begründung verweist sie darauf, dass es sich bei einer Reallast um ein Verwertungsrecht handele, das auch bei einer Bestandteilszuschreibung nicht auf das zugeschriebene Grundstück erstreckt werde – im Gegensatz zu den Grundpfandrechten. Somit würde

ein einheitliches Grundstück entstehen, das nur hinsichtlich einer Teilfläche mit einem Verwertungsrecht, aber insgesamt mit Grundschulden belastet ist. Dies würde bei der Zwangsversteigerung Probleme bereiten.

II. Fragen

Ist durch die Bestandteilszuschreibung und die geplante nachfolgende katastermäßige Verschmelzung eine Verwirrung des Grundbuchs zu befürchten, wenn eine Reallast nur auf einem der beiden Grundstücke lastet?

III. Zur Rechtslage

1. Ablehnung der Bestandteilszuschreibung wegen der Gefahr der Verwirrung (§ 6 GBO)

Nach § 890 Abs. 2 BGB kann ein Grundstück dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, dass der Eigentümer es diesem im Grundbuch zuschreiben lässt. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Bestandteilszuschreibung von Grundstücken stellt § 890 Abs. 2 BGB also keine ausdrücklichen Voraussetzungen auf. Diese Norm wird jedoch durch eine **spezifisch grundbuchverfahrensrechtliche Vorschrift** in § 6 GBO ergänzt, wonach ein Grundstück einem anderen Grundstück lediglich dann als Bestandteil zugeschrieben werden darf, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

a) Unbestimmter Rechtsbegriff

Hinsichtlich des Erfordernisses, dass bei einer Bestandteilszuschreibung keine Verwirrung zu besorgen ist, besteht mittlerweile Einigkeit darüber, dass es sich bei der „**Verwirrung**“ um einen **unbestimmten Rechtsbegriff** handelt und nicht um Ermessen des Grundbuchamtes. Schon die Anerkennung eines generell allumfassenden Eigentümerrechtes nach Art. 14 GG i. V. m. § 903 BGB, das auch das Recht des Eigentümers umfasst, seine Grundstücke zu vereinigen, zu teilen oder sie als Bestandteile anderen Grundstücken zuzuschreiben, gebietet es, die Ablehnung eines Antrages auf Grundstücksvereinigung, Teilung etc. gerichtlich überprüfbar zu halten. Daher ist heute allgemein anerkannt, dass für eine Ermessensentscheidung des Grundbuchamtes beim Begriff der Verwirrung kein Raum ist, sondern dass dieses Tatbestandsmerkmal einen **nachprüfbaren rechtlichen Inhalt** hat und somit die Auffassung des Grundbuchamtes zu dieser Frage überprüfbar ist (ständige Rechtsprechung seit BayObLG DNotZ 1978, 102 = MDR 1977, 930 = Rpfleger 1977, 251; vgl. statt aller Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 634; Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 5 Rn. 13; KEHE/Eickmann, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 5 GBO Rn. 12).

b) Definition nach verschiedenen Ansichten

Hinsichtlich des **Inhaltes des Begriffes der Verwirrung** wird auch heute noch grundlegend auf die Ausführungen in der Denkschrift zur GBO zurückgegriffen, wonach eine Verwirrung namentlich dann zu besorgen ist, wenn „wegen verschiedener Belastung der Grundstücke das Grundbuch unübersichtlich oder bei der Zwangsvollstreckung zu Verwicklungen führen würde“ (Schöner/Stöber, Rn. 635; KEHE/Eickmann, § 5 GBO Rn. 12; grundlegend bereits: Röhl, DNotZ 1968, 523).

Ob eine Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung Anlass zur Besorgnis der Verwirrung gibt, richtet sich nach sämtlichen Umständen des Einzelfalles (Demharter, § 5 GBO Rn. 13; Waldner, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, §§ 5, 6 GBO Rn. 25 ff.).

Die **genauen Voraussetzungen**, wann eine Verwirrung i. S. von §§ 5, 6 GBO zu besorgen ist, sind jedoch auch heute noch **nicht mit letzter Sicherheit geklärt**, da die Rechtsprechung – aufgrund ihres Anknüpfens an den jeweiligen Einzelfall – bisher keine einheitlichen „Leitlinien“ zur Klärung dieses Begriffs entwickelt hat, sondern man in Rechtsprechung und Literatur noch **drei verschiedene Ansichten** unterscheiden kann.

Nach der **strengsten Ansicht** ist grundsätzlich Verwirrung zu besorgen, wenn die Grundstücke mit unterschiedlichen Rechten belastet sind oder aber mit denselben Rechten, jedoch in unterschiedlicher Rangfolge. **Die wohl herrschende Ansicht** hält auch bei Bestehen unterschiedlicher Belastungen oder Rangverhältnisse an beiden Grundstücken eine Verwirrung im Regelfall für nicht zu befürchten, solange nicht – zumindest nicht in kürzerer Folge danach – auch eine katasteramtliche Flurstücksverschmelzung erfolge, da dann die unterschiedlichen Rang- und Belastungsverhältnisse an den verschiedenen Grundstücken nicht mehr klar unterscheidbar seien (vgl. etwa BayObLGZ 1993, 365 = DNotZ 1994, 242 = NJW-RR 1994, 404 = Rpfleger 1994, 250; Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 5 GBO Rn. 35; Demharter, § 5 GBO Rn. 14). Schließlich wird als **großzügigste Ansicht** vertreten, dass im Regelfall die unterschiedliche Belastung der Grundstücke auch bei Flurstücksverschmelzung keine Verwirrung

befürchten ließe, wenn nur – evtl. sogar nach Vornahme weiterer Ermittlungen – sich die Belastungs- und Rangverhältnisse überhaupt noch klären ließen (vgl. zu diesen vertretenen Ansichten im Überblick Meikel/Böttcher, § 5 GBO Rn. 35).

In jüngerer Zeit ist jedoch die herrschende Auffassung in die **Kritik** geraten. Insbesondere **Stöber** legte mit beachtlichen Argumenten dar, dass zum einen § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 GBO die Frage der Verwirrung ausdrücklich bei der Grundstücksvereinigung und der Bestandteilszuschreibung ansiedeln, die Flurstücksverschmelzung hingegen überhaupt nicht betreffen (diese ist nach § 2 Abs. 2 GBO ohne jede weitere Prüfung allein aufgrund der katasterlichen Fortschreibung in das Grundbuch zu übernehmen). Ferner sei grundbuchtechnisch nicht ersichtlich, warum die Flurstücksverschmelzung eine „zusätzliche“ Gefahr der Verwirrung heraufbeschwören solle, da in der grundbuchtechnischen Durchführung der Flurstücksverschmelzung sich immer noch aus den früheren geröteten Eintragungen die ehemaligen Belastungsgegenstände ergäben (Stöber, Was verwirrt bei Vereinigung?, MittBayNot 2001, 281, 284 ff.; Schöner/Stöber, Rn. 636 ff.).

2. Auswirkungen der Entscheidung des BGH vom 24.11.2005

Die Vereinigung und katastermäßige Verschmelzung von mit unterschiedlichen Verwertungsrechten belasteten Grundstücken war Gegenstand eines Beschlusses des BGH v. 24.11.2005 (DNotI-Report 2006, 26 = DNotZ 2006, 288 = MittBayNot 2006, 227 m. Anm. Morvilius = NJW 2006, 1000 = Rpfleger 2006, 150 = ZfIR 2006, 220 m. Anm. Dümig). Der Beschluss erging in einer Zwangsversteigerungssache. Die unterschiedlich belasteten Grundstücke waren also schon wirksam durch Vereinigung zu einem Grundstück zusammengeführt und sodann auch noch katasterlich verschmolzen. In seinem Urteil betont der **BGH** vielmehr, dass er sich in diesem Stadium **nicht mit der Frage zu befassen brauche**, ob hier eine **Verwirrung** i. S. von §§ 5, 6 GBO zu befürchten gewesen sei. Selbst wenn man diese Voraussetzungen bejahen wolle, sei dennoch von der Wirksamkeit der durchgeführten Vereinigung und Flurstücksverschmelzung auszugehen, da diese grundbuchlich vollzogen sei. Ein etwaiger Verstoß gegen die **Ordnungsvorschrift des § 5 GBO** habe nämlich keine materiellrechtlichen Auswirkungen und führe also nicht zur Unwirksamkeit der Eintragung.

Daher kann aus der Entscheidung des BGH vom 24.11.2005 allenfalls mittelbar geschlossen werden, in welche Richtung der BGH bei einer Entscheidung zu §§ 5, 6 GBO tendieren würde. Da er diese Frage jedoch ausdrücklich offen gelassen hat, dürfte dieser Beschluss weder zur Stützung der einen noch der anderen Ansicht zu §§ 5, 6 GBO dienen.

Die ersten Stellungnahmen zu dieser Entscheidung gehen davon aus, dass das Grundbuchamt in dem vom BGH entschiedenen Fall die Eintragung der Grundstücksvereinigung und -verschmelzung nicht hätte vornehmen dürfen, da hier auf jeden Fall Verwirrung zu befürchten gewesen sei (Dümig, ZfIR 2006, 222; Fritsche, NJ 2006, 266; Morvilius, MittBayNot 2006, 229).

3. Verwirrung bei unterschiedlicher Belastung der zuzuschreibenden Grundstücke

Zunächst soll im vorliegenden Fall die Frage geklärt werden, ob auch schon bei einer bloßen Bestandteilszuschrei-

bung des einen Grundstücks zum anderen im vorliegenden Fall die Besorgnis des Entstehens einer Verwirrung angenommen werden kann.

a) Unterschiedliche Belastung allein begründet noch nicht Besorgnis der Verwirrung

Nach mittlerweile **herrschender Auffassung** begründet **allein** die **unterschiedliche Belastung** der betroffenen Grundstücke mit beschränkten dinglichen Rechten **nicht** die **Besorgnis der Verwirrung** (vgl. statt aller Meikel/Böttcher, § 5 GBO Rn. 35 m. w. N.). Ohne Flurstücksverschmelzung behalten nämlich die Grundstücksteile ihre katastermäßige Selbstständigkeit, auch wenn durch die Bestandteilszuschreibung eine gemeinschaftliche Buchung der Flurstücke unter einer laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses erfolgt ist. Die Bestandteilszuschreibung lässt hiermit also noch klar erkennen, auf welchen ursprünglichen Flächen die beschränkten dinglichen Rechte lasteten, auch eine getrennte Verwertung der verschiedenen Grundstücksteile (die bei der Belastung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit eher unwahrscheinlich erscheint, hingegen bei der Belastung mit einem Nießbrauch eher möglich wäre) wäre praktisch durchführbar.

b) Speziell Reallast (§ 7 Abs. 2 GBO)

Zudem streitet im vorliegenden Fall **§ 7 Abs. 2 GBO** für die Zulässigkeit einer derartigen Bestandteilszuschreibung bzw. Vereinigung. Aus der Regelung in § 7 Abs. 2 S. 1 GBO kann nämlich gefolgert werden, dass die Belastung eines nicht abgeschriebenen Grundstücksteils mit einer Dienstbarkeit oder mit einer Reallast regelmäßig hingenommen werden kann, wenn nur die tatsächliche Ausübungsstelle zweifelsfrei durch eine graphische Darstellung feststeht. Da jedoch **§§ 5 und 6 GBO mit § 7 GBO** dergestalt **eine Einheit** bilden, dass §§ 5 und 6 GBO verhindern sollen, dass durch nachträgliche Grundstücksvereinigung bzw. Bestandteilszuschreibung Verhältnisse entstehen, die bei einem einheitlichen Grundstück ohne Teilung nach § 7 Abs. 1 GBO nicht zulässig wären, muss andererseits auch die Ausnahmevorschrift des § 7 Abs. 2 S. 1 GBO Auswirkungen auf die Annahme einer Verwirrung i. S. von §§ 5, 6 GBO haben.

Zu beachten ist jedoch, dass in der Literatur vertreten wird, dass zwar bei der **Belastung eines Grundstücksteils mit Dienstbarkeiten** regelmäßig **keine Gefahr** der Verwirrung bestehe, jedoch dieses Kriterium bei der Belastung eines Grundstücksteils mit **Reallasten erheblich enger** geprüft werden müsse, da diese dem Berechtigten ein Verwertungsrecht einräumten (Meikel/Böttcher, § 7 Rn. 48; Maaß, in: Bauer/v. Oefele, § 7 Rn. 38). Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 1 GBO seien regelmäßig nur dann erfüllt (und damit eine Verwirrung nicht zu befürchten), wenn das Grundstück im Rechtssinne aus mehreren Flurstücken bestehe und die Reallast sich auf ein oder mehrere Flurstücke (diese aber jeweils zur Gänze) erstrecken solle (Meikel/Böttcher, § 7 GBO Rn. 48).

Im vorliegenden Fall dürfte nach diesen Darstellungen schon aus § 7 Abs. 2 GBO das an dem zuzuschreibenden Grundstück bestehende Wasserleitungsrecht kein Hindernis für die Bestandteilszuschreibung darstellen. Da jedoch auch die Reallast sich nur auf den Bereich eines Flurstücks erstreckt, kann auch für dieses Recht der Rechtsgedanke des § 7 Abs. 2 S. 1 GBO nutzbar gemacht werden, so dass auch diese Belastung einer Bestandteilszuschreibung nicht entgegenstehen dürfte.

Auch die Tatsache, dass ein einziges Grundstück im Rechtssinne hinsichtlich seiner verschiedenen Flurstücke **unterschiedlich belastet** ist, ist kein Grund, eine Verwirrung i. S. von §§ 5, 6 GBO zu befürchten, da schon § 7 Abs. 2 S. 1 GBO diese Folge zulässt und auch der **Gegenschluss aus § 1131 BGB** zeigt, dass der Gesetzgeber bei der Bestandteilszuschreibung eine unterschiedliche Belastung beider Flurstücke nicht gänzlich vermeiden wollte.

c) Erstreckung von Grundpfandrechten bei Bestandteilszuschreibung (§ 1131 BGB)

Die an den Hauptgrundstücken bestehenden Grundschulden werden bei der Bestandteilszuschreibung gem. **§ 1131 BGB** automatisch auf das zuzuschreibende Grundstück erstreckt, wobei diese erstreckten Grundpfandrechte gem. § 1131 S. 2 BGB Rang nach den an diesem Flurstück schon bestehenden Rechten erhalten. Auch diese gesetzliche Folge der Bestandteilszuschreibung kann **keine Verwirrung** begründen, da ansonsten schon die Regel des § 1131 BGB sinnlos wäre (Waldner, in: Bauer/v. Oefele, §§ 5, 6 GBO Rn. 28; Meikel/Böttcher, § 5 Rn. 25). Auch die Rangverhältnisse würden durch diese Bestandteilszuschreibung nicht unklar, da aufgrund dieser Zuschreibung und § 1131 BGB lediglich zwei verschiedene Flurstücke eines einheitlichen Grundstücks im Rechtssinne zu unterscheiden wären, wobei das ursprüngliche Hauptgrundstück wie bisher belastet bliebe und das nunmehr zugeschriebene Grundstück nach der Zuschreibung mit dem Wasserleitungsrecht und im Rang danach mit den gem. § 1131 BGB erstreckten Grundpfandrechten belastet wäre.

Dieses Ergebnis wird auch durch mehrere **Gerichtsentscheidungen** bestätigt, die bei **vergleichbaren Fallgestaltungen keine Verwirrung** durch die Bestandteilszuschreibung angenommen haben (vgl. BayObLG DNotZ 1987, 219 m. Anm. Wirner = MittBayNot 1986, 253 = Rpfleger 1987, 13; BayObLG DNotZ 1995, 305 = Rpfleger 1995, 151 = MittBayNot 1995, 125; BayObLG DNotZ 1997, 398 = MittBayNot 1996, 435 = Rpfleger 1997, 102; OLG Schleswig Rpfleger 1982, 371 = SchlHA 1982, 169; LG Nürnberg/Fürth, MittBayNot 1981, 124).

4. Auswirkung der beabsichtigten katastermäßigen Verschmelzung

a) Mehrheitsmeinung

Wie bereits oben dargestellt, geht die h. M. davon aus, dass zwischen einer reinen Vereinigung bzw. der Bestandteilszuschreibung von Grundstücken und einer **katasterlichen Grundstücksverschmelzung** hinsichtlich der Frage der Besorgnis der Verwirrung unterschieden werden müsse. Ausgangspunkt der diesbezüglichen Überlegungen ist die Tatsache, dass bei einer reinen Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung die einzelnen Flurstücke sowie deren Belastungen noch ersichtlich sind und auch separate Zwangsversteigerungsverfahren für die einzelnen Flurstücke bei unterschiedlichen Belastungen durchgeführt werden können. Ist hingegen ein Grundstück im Rechtssinne entstanden, gäbe es also **keine separaten Grundstücke** mehr, für die getrennte Versteigerungsverfahren etc. durchgeführt werden könnten. Die **Flurstücksverschmelzung** soll in einem solchen Fall sogar **materielles Recht verletzen**, weil sie gegen den Bestimmtheitsgrundsatz in § 873 BGB verstoße und so die Verwertung von Grundpfandrechten verhindere (vgl. hierzu Meikel/Böttcher, § 5 GBO Rn. 33 und 35 m. w. N.; Waldner, in: Bauer/v. Oefele, §§ 5, 6 GBO Rn. 28; Demharter, § 5 GBO Rn. 14; BayObLGZ 1993, 365 = DNotZ 1994, 242 = DNotI-Report 3/1994, 7 =

NJW-RR 1994, 404 = Rpfleger 1994, 250; OLG Düsseldorf DNotI-Report 2000, 54 = MittBayNot 2001, 74 = NJW-RR 2000, 608 = ZfIR 2000, 284 m. Anm. Volmer; KG OLGZ 1989, 385 = NJW-RR 1989, 1360 = Rpfleger 1989, 500, 501; OLG Hamm Rpfleger 1998, 154 = FGPrax 1998, 44 = ZfIR 1998, 115).

b) Auffassung *Stöbers*

Wie auch bereits oben dargestellt, ist in jüngerer Zeit insbesondere *Stöber* dieser Ansicht mit beachtlichen Argumenten entgegengetreten (*Stöber*, MittBayNot 2001, 281, 284 ff.; *Schöner/Stöber*, Rn. 636 ff.; ähnlich *Morvilus*, MittBayNot 2006, 229, 231).

Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass nach der Ansicht von *Stöber* bei der Frage einer möglichen Verwirrung **früher angesetzt** werden muss: Er ist der Auffassung, dass die möglichen Folgen einer katasterlichen Flurstücksverschmelzung bereits bei der Frage der Grundstücksvereinigung bzw. Bestandteilszuschreibung zu prüfen seien, auch wenn nicht feststehe, ob kurzfristig eine katasterliche Grundstücksverschmelzung geplant sei (vgl. *Schöner/Stöber*, Rn. 636 am Anfang, wo vertreten wird, dass bei einer **Einzelbelastung eines der zu vereinigenden Grundstücke mit einem Grundpfandrecht stets Verwirrung** zu besorgen sei, da hierdurch die Zwangsversteigerung erschwert werde).

5. Ergebnis

Folglich lässt sich **zusammenfassend festhalten**, dass nach der **ganz h. M.** im vorliegenden Fall eine **reine Bestandteilszuschreibung möglich** sein dürfte. Hierbei dürfte insbesondere aufgrund der Erstreckung der Grundpfandrechte nach § 1131 BGB infolge der Bestandteilszuschreibung und aus dem Rechtsgedanken des § 7 Abs. 2 GBO heraus keine Verwirrung durch die unterschiedliche Belastung der Grundstücke zu befürchten sein. Hingegen würde die h. M. eine Zuschreibung bei katasterlicher **Flurstücksverschmelzung für unzulässig** halten, da diese Probleme bei einer späteren Zwangsversteigerung des Grundstücks aus den eingetragenen Rechten verursachen würde.

Die insbesondere von *Stöber* vertretene Gegenansicht möchte die Unterscheidung zwischen Bestandteilszuschreibung und katasterlichen Verschmelzungen insoweit aufgeben, als es unerheblich sein soll, ob der Grundstücksvereinigung bzw. der Bestandteilszuschreibung eine katasterliche Verschmelzung nachfolgt. Nach dieser Ansicht soll jedoch bei einer unterschiedlichen Belastung der beteiligten Grundstücke schon erheblich früher die Gefahr der Verwirrung angenommen werden können, so dass schon die Grundstücksvereinigung bzw. die **Bestandteilszuschreibung** bei einer **Einzelbelastung eines der Grundstücke mit einem Grundpfandrecht regelmäßig abgelehnt** werden müsste.

Im vorliegenden Fall dürfte daher auf Grundlage der ganz herrschenden Ansicht das **Grundbuchamt zu Recht die beantragte Rechtsänderung abgelehnt** haben, da die unterschiedlich belasteten Flurstücke auch katasterlich verschmolzen werden sollen.

Das Problem der Verwirrung bei der Zuschreibung bzw. Verschmelzung könnte aber **vorsorgend** dadurch umgangen werden können, dass **vor der Zuschreibung die Reallast** auch auf das zuzuschreibende Grundstück **erstreckt** wird (und zwar mit dem Rang nach dem Wasserleitungsrecht).

BGB §§ 2271, 2269

Gemeinschaftliches Testament mit bindender Schlusserbeneinsetzung; Änderungsbefugnis des überlebenden Ehegatten im Falle des Pflichtteilsverlangens bei Fehlen einer ausdrücklichen Pflichtteilsstrafklausel

I. Sachverhalt

Ehegatten haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, durch welches sie sich gegenseitig zu alleinigen unbeschränkten Erben und die beiden Kinder (Sohn und Tochter) zu gleichen Teilen als Erben des Überlebenden (Schlusserben) eingesetzt haben. Das gemeinschaftliche Testament enthält keine Pflichtteilsstrafklausel, wonach bei einem Pflichtteilsverlangen der den Pflichtteil Fordernde beim Ableben des Überlebenden nicht Erbe wird. Im Hinblick auf die Änderungsbefugnis für den überlebenden Teil ist nur bestimmt, dass der Überlebende zu Lebzeiten Vermögensgegenstände übergeben darf und durch letztwillige Verfügung Teilungsanordnungen treffen kann. Ansonsten ist von wechselbezüglichen Verfügungen auszugehen.

Der Ehemann ist kürzlich verstorben. Der Sohn verlangt nun von seiner Mutter als Alleinerbin den Pflichtteil. Sie will deswegen das Testament ändern und den Sohn von der Erbfolge ausschließen. Die Frage ist, ob dies möglich ist. Wegen der Wechselbezüglichkeit und damit eingetretene Bindung für den Überlebenden kann dieser seine Verfügungen grundsätzlich nicht mehr ändern, allenfalls im Rahmen des im gemeinschaftlichen Testament Zugelassenen (Verfügung über Vermögensgegenstände zu Lebzeiten bzw. Teilungsanordnungen durch ändernde letztwillige Verfügungen). Die Witwe und Alleinerbin meint aber, sie könne den Sohn wegen seines Pflichtteilsverlangens enterben.

II. Frage

Lässt sich eine Pflichtteilsstrafklausel oder zumindest eine Änderungsbefugnis im Wege der (ergänzenden) Auslegung begründen?

III. Zur Rechtslage

1. Änderungsbefugnis bei Pflichtteilsstrafklausel

Enthält ein Berliner Testament von Ehegatten mit bindender Schlusserbenberufung eine Pflichtteilsstrafklausel, so kann diese nach einem Beschluss des BayObLG v. 20.3.1990 (BayObLGZ 1990, 58 = FamRZ 1990, 1158 = MittBayNot 1990, 251 = MittRhNotK 1990, 169) dahingehend ausgelegt werden, dass der Überlebende bei Pflichtteilsgeltendmachung des Abkömmlings Vollerbe wird und an die erbvertragliche (oder sonst bindende) Schlusserbeneinsetzung nicht mehr gebunden ist. Das BayObLG, dem sich die Literatur wohl überwiegend angeschlossen hat (vgl. J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl., § 2269 BGB Rn. 87; Palandt/Edenhofer, BGB, 65. Aufl. 2006, § 2269 Rn. 15; Bamberger/Roth/Litzenburger, BGB, 2003, § 2269 Rn. 42), hat folglich der Pflichtteilsstrafklausel im Wege der Auslegung ein **Änderungsrecht** des überlebenden Ehegatten entnommen.

2. Änderungsrecht bei fehlender Pflichtteilsstrafklausel?

a) Fehlende Pflichtteilsstrafklausel kann im Zweifel nicht ergänzt werden

Im vorliegenden Fall enthielt das gemeinschaftliche Testament aber gerade **keine ausdrückliche Pflichtteilsstraf-**

klausel. Nach h. M. kann sich in einem solchen Fall möglicherweise auch im Wege der erläuternden oder ergänzenden Testamentsauslegung ergeben, dass der überlebende Ehegatte hinsichtlich der Schlusserbeneinsetzung eine Abänderungsbefugnis oder ein Widerrufsrecht haben soll (OLG Hamm FamRZ 2002, 777 = FGPrax 2002, 33 = Rpfleger 2002, 150, 151; vgl. auch MünchKomm-Musielak, BGB, 4. Aufl., § 2271 Rn. 31).

Von der wohl h. M. wird allerdings ein Erfahrungssatz dahingehend, dass bei Geltendmachung des Pflichtteils nach dem erstversterbenden Ehegatten eine Pflichtteilsstrafklausel gewollt war, ausdrücklich abgelehnt (MünchKomm-Musielak, § 2269 BGB Rn. 67; Bamberger/Roth/Litzenburger, § 2269 BGB Rn. 42). Dementsprechend könne man „nur unter besonderen Umständen“ eine Pflichtteilsstrafklausel annehmen, wenn sie im gemeinschaftlichen Testament nicht ausdrücklich enthalten ist (Staudinger/Kanzleiter, BGB, 2006, § 2269 Rn. 60; Lübbert, NJW 1988, 2706, 2710).

b) Anrechnung des Pflichtteils auf Schlusserbteil

Es wird allerdings überwiegend auch angenommen, dass „im Zweifel“ eine Anrechnung des als Pflichtteil empfangenen Betrages auf den Schlusserbteil gewollt war (J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2269 BGB Rn. 91 f.; Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl., § 2269 Rn. 38; Erman/Schmidt, BGB, 11. Aufl. 2004, § 2269 Rn. 16).

c) Anfechtung der Erbeinsetzung durch den überlebenden Ehegatten

Schließlich wird in Anknüpfung an eine Entscheidung des OLG Hamm (NJW 1972, 1088, 1089) in der Literatur vertreten, dass auch in Ermangelung einer Pflichtteilsstrafklausel für den überlebenden Ehegatten die Möglichkeit bestehe, die Erbeinsetzung des den Pflichtteil fordernden Abkömmlings **wegen Motivirrtums anzufechten**, ohne befürchten zu müssen, dass dadurch die Verfügungen des Erstversterbenden zu seinen Gunsten nichtig werden. Denn die Verfügungen des Erstversterbenden seien dahingehend auszulegen („hypothetischer Erblasserwille“), dass er sie auch getroffen hätte, wenn ihm die Anfechtung und deren Grund bekannt gewesen wären (vgl. Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 840 m. w. N.).

d) Änderungsvorbehalt

Da aber der überlebende Ehegatte wegen der Anfechtungsfrist des § 2283 BGB analog nicht hinreichend geschützt sei, vertritt *J. Mayer* (in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2269 Rn. 92), dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung dem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag im Wege der **ergänzenden Auslegung ein Änderungsvorbehalt** zu entnehmen sei, der es dem überlebenden Ehegatten ermögliche, die Erbeinsetzung der „unbotmäßigen“ Pflichtteilsberechtigten zu widerrufen.

3. Ergebnis

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich damit, dass nicht ohne Weiteres ein Änderungsrecht des überlebenden Ehegatten im Hinblick auf das Pflichtteilsverlangen des Sohnes angenommen werden kann. Von daher dürfte es sicherer sein, eine „Korrektur“ im Rahmen der ausdrücklich vorbehaltenen Änderungsbefugnis (lebzeitige Übergabe von Vermögensgegenständen) vorzunehmen (wobei freilich auch nicht ganz zweifelsfrei ist, ob auf diesem Wege beliebige Schenkungen getätigt werden können).

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

SachenRBERG §§ 1, 2 Abs. 1 S. 2, 61 ff.; ZGB § 459; SchuldRAnpG §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 57

Keine Anwendung des SachenRBERG auf durch volkseigene Betriebe errichtete, zur persönlichen Nutzung durch Betriebsangehörige bestimmte Bauwerke; entsprechende Anwendung dieses Ausschlussstatbestandes auf Bauwerke, die die ehemalige SDAG-Wismut errichtet hat

Fax-Abruf-Nr.: **1635**

HöfeO § 1

Verlust der Hofeigenschaft bei vollständiger Verpachtung des Betriebes?

Fax-Abruf-Nr.: **12137**

EGBGB Art. 25, 26

Madagaskar: Erbvertrag/gemeinschaftliches Testament und Pflichtteilsverzicht

Fax-Abruf-Nr.: **14248**

EGBGB Art. 15, 25, 26

Nigeria: Ehevertrag und Erbverzicht eines deutsch-nigerianischen Ehepaars

Fax-Abruf-Nr.: **14249**

EGBGB Art. 25, 26

Tansania: Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament eines tansanischen Ehepaars

Fax-Abruf-Nr.: **14246**

Rechtsprechung

BGB §§ 888, 883; ZPO § 867

Löschungsanspruch des Vormerkungsberechtigten erst nach Eigentumserwerb bzw. nach Erwerb des vorgemerkten Rechts

Der Vormerkungsberechtigte kann erst dann Löschung eines nachrangigen Rechtes verlangen, wenn er selbst ein vorgemerktes Recht endgültig rechtswirksam erworben hat. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Rostock, Urt. v. 26.10.2006 - 7 U 1/06

Kz.: L I 1 – § 888 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10662**

Problem

Der Sohn hatte von seiner Mutter bzw. von beiden Eltern ein Grundstück und die Teilfläche eines weiteren Grundstücks gekauft. Für beide Kaufverträge waren Auflassungs-

vormerkungen im Grundbuch eingetragen. Nachrangig dazu wurden jeweils Zwangssicherungshypotheken gegen die Mutter eingetragen. Der Sohn verlangte von den Gläubigern der Sicherungshypotheken die Löschung. Die Gläubiger übersandten der Urkundsnotarin eine notariell beglaubigte Löschungsbewilligung mit der Treuhandaufgabe, hiervon nur Gebrauch zu machen, wenn der Kaufvertrag auch tatsächlich zur Durchführung gelange und der Sohn als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werde. Der Sohn wollte jedoch unabhängig davon die Löschung der gegenüber seiner Vormerkung nachrangigen Zwangssicherungshypotheken erreichen.

Entscheidung

Das OLG Rostock schloss sich der ganz herrschenden Meinung an, wonach der Vormerkungsberechtigte erst dann die Löschung eines nachrangigen Rechts nach § 888 BGB verlangen kann, wenn er selbst ein vorgemerktes Recht endgültig rechtswirksam erworben hat (OLG Dresden NJW-RR 1999, 1177 = NZM 1999, 632; OLG Stuttgart OLG-Report 1998, 285; **OLG Zweibrücken DNotZ 2006, 861** = OLG-Report 2006, 756; RGZ 125, 242, 251). Die abweichende Ansicht des OLG Naumburg (Urt. v. 15.2.2000 – 11 U 151/99) sowie von *Gursky* (Staudinger/Gursky, BGB, 2002, § 888 BGB Rn. 36) verwarf das OLG Rostock ausdrücklich.

WEG §§ 10 Abs. 2, 8 Abs. 2; BGB §§ 242, 309 Nr. 9 Buchst. a, 620 Abs. 2; AGBG § 11 Nr. 12 Buchst. a Gebrauchsregelung über "Betreutes Wohnen" bei Wohnungseigentum; Unzulässigkeit einer mehr als zweijährigen Bindung an Betreuungsvertrag

a) Es steht dem teilenden Eigentümer frei, in der Teilungserklärung eine Gebrauchsregelung vorzugeben, wonach Wohnungen nur im Sinne betreuten Wohnens genutzt werden dürfen.

b) Eine in der Teilungserklärung enthaltene Verpflichtung der Wohnungseigentümer, einen **Betreuungsvertrag mit einer zeitlichen Bindung von mehr als zwei Jahren abzuschließen, ist unwirksam.**

BGH, Urt. v. 13.10.2006 – V ZR 289/05
Kz.: L I 4 – § 10 Abs. 2 WEG
Fax-Abruf-Nr.: **10663**

Problem

Die Teilungserklärung einer dem Betreuten Wohnen dienenden Wohnungseigentumsanlage beschränkt die Nutzung der Wohnungen auf einen betreuungsbedürftigen Personenkreis und verpflichtet die Wohnungseigentümer, mit einer bestimmten Gesellschaft einen Betreuungsvertrag über sog. „Regelleistungen“ abzuschließen. Die Eigentümer einer Wohnung kündigten nun den Betreuungsvertrag. Die Betreuungsdienstleisterin hielt die Kündigung für unwirksam und klagte auf ihre Vergütung.

Entscheidung

Der BGH hielt die ordentliche Kündigung nach § 620 Abs. 2 BGB für wirksam. Der Betreuungsvertrag enthielt keine ausdrückliche Klausel, nach der die ordentliche Kün-

digung ausgeschlossen sei, sondern bezog sich lediglich auf die Teilungserklärung. Ein Ausschluss der ordentlichen Kündigung für einen **Zeitraum von mehr als 2 Jahren** (die im vorliegenden Fall bereits abgelaufen waren) wäre nach § 309 Nr. 9 Buchst. a BGB (§ 11 Nr. 12 Buchst. a AGBG) unwirksam gewesen. Da es sich um ein Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit handelt, komme es auf aner kennenswerte Interessen des anderen Vertragspartners nicht an.

In der Teilungserklärung bzw. der Gemeinschaftsordnung könne zwar sowohl eine **Gebrauchsregelung** getroffen werden, wonach Wohnungen nur im Sinne Betreuten Wohnens genutzt werden dürfen und demgemäß die Wohnnutzer ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben oder betreuungsbedürftig sein müssen, als auch eine Verpflichtung sämtlicher Wohnungseigentümer festgeschrieben werden, einen **Betreuungsvertrag** abzuschließen. Aber auch diese Verpflichtung dürfe zu keiner weitergehenden Bindung als der nach § 309 Nr. 9 Buchst. a BGB zugelassenen 2-jährigen Bindung führen – wobei der BGH offen ließ, ob er die Teilungserklärung unmittelbar einer Inhaltskontrolle in entsprechender Anwendung der §§ 307 ff. BGB unterwerfen will oder ob sich das Ergebnis auf eine Kontrolle nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) stützt.

ZPO §§ 750 Abs. 2, 794 Abs. 1 Nr. 5 Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch Vertreter: Beglaubigte Abschrift der Urkunde über Vertretungsmacht muss spätestens bei Vollstreckungsbeginn mit zugestellt werden

Hat ein Vertreter die Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus einer Urkunde erklärt, ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Vollmacht des Vertreters oder – bei vollmachtlosem Handeln – die Genehmigung von dessen Erklärungen seitens des Vertretenen durch öffentlich oder öffentlich beglaubigte Urkunden dem Schuldner zugestellt worden sind oder mit dem Beginn der Vollstreckung zugestellt werden.

BGH, Beschl. v. 21.9.2006 - V ZB 76/06
Kz.: L II 1 – § 750 Abs. 2 ZPO
Fax-Abruf-Nr.: **10664**

Problem

Eine Finanzierungsgrundschuld wurde durch eine Notarange stellte in Vertretung der Verkäufer „aufgrund mündlich erteilter Vollmacht“ bestellt. Nachdem das Grundstück auf den Käufer umgeschrieben war, betrieb die finanzierende Bank die Zwangsversteigerung gegen den Käufer (= Schuldner). Das Grundstück wurde zugeschlagen. Der Schuldner strebte nun die Aufhebung des Zuschlags mit der Begründung an, die Genehmigung bzw. Vollmachtsbestätigung sei ihm nicht bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt worden.

Entscheidung

Nach § 750 Abs. 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der **Vollstreckungstitel** bereits **zugestellt** ist oder gleichzeitig mit dem Vollstreckungsbeginn zugestellt wird. Bei der Vollstreckung wegen einer bedingten Leistung oder bei einer Klauselumschreibung muss nach

§ 750 Abs. 2 ZPO auch die beigefügte Vollstreckungsklausel bzw. Klauselumschreibung zugestellt werden, ebenso, falls die Vollstreckungsklausel aufgrund öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunden erteilt wurde, auch eine Abschrift dieser Urkunden.

Hat ein **Vertreter** die Zwangsvollstreckungsunterwerfung erklärt, so darf die vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn auch die Vertretungsmacht durch öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird (BGH DNotI-Report 2004, 161 = DNotZ 2005, 132 = NJW-RR 2004, 1718 = Rpfleger 2005, 33). Ebenso ist der Nachweis der Vertretungsmacht daher nach der vorliegenden BGH-Entscheidung spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung nach § 750 Abs. 2 ZPO zuzustellen.

EGBGB IntGesR Gründungstheorie auch für Schweizer Gesellschaften angewandt

Aufgrund der Sonderrolle der Schweiz durch die sieben von ihr abgeschlossenen sektoriellen Abkommen mit der EU ist auch im Verhältnis zu Schweizer Gesellschaften die Gründungs- und nicht die Sitztheorie anzuwenden. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Hamm, 26.5.2006 - 30 U 166/05
Kz.: EGBGB IntGesR
Fax-Abruf-Nr.: **10665**

Problem

Eine Schweizer Aktiengesellschaft war Erbbauberechtigte eines deutschen Grundstücks. In einem Rechtsstreit mit einem Mieter, dem die Erbbauberechtigte fristlos gekündigt hatte, machte der Mieter geltend, dass die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland habe und dass daher deren Rechts- und Parteifähigkeit nach deutschem Recht zu beurteilen sei.

Entscheidung

Der BGH hatte bisher entschieden, dass sich die Rechts- und Parteifähigkeit einer in einem anderen **EU-Staat** gegründeten Gesellschaft auch nach einer eventuellen Verlegung ihres Verwaltungssitzes nach Deutschland oder in einen anderen Mitgliedsstaat weiterhin nach dem Gründungsrecht richten (BGHZ 154, 185 = DNotI-Report 2003, 78 = NJW 2003, 1461 = RNotZ 2003, 327 = ZNotP 2003, 225 – „Überseering“). Dasselbe gelte für eine Gesellschaft aus einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)** (BGHZ 164, 148 = DNotI-Report 2005, 174 = DNotZ 2006, 143 = NJW 2005, 3351 – Liechtenstein).

Die **Schweiz** ist weder EU-Mitglied noch hat sie den EWR-Vertrag ratifiziert. Sie hat jedoch mit der EU sieben sog. „sektorielle Abkommen“ abgeschlossen, darunter eines über die Freizügigkeit. Dieses Abkommen gewährt zwar keine Niederlassungsfreiheit, privilegiert aber nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaften, die ihre Hauptverwaltung in einem Staat der Europäischen Union haben. Das OLG Hamm will daher auch auf Schweizer Gesellschaften die Gründungstheorie anwenden.

T. Kornxl, Nachlassplanung bei Problemkindern – Nachlassverteilung, Gefahrenquellen, Vorsorgende Gestaltung, ZAP-Verlag, Münster 2006, 436 Seiten, 68.– € (= ZNotP Schriften für die Notarpraxis)

Das aus einem DAI-Skript hervorgegangene Buch will nach Angabe des Klappentextes aufzeigen, „wie eine zielgerechte Nachlassplanung durch Kombination und Wechselwirkung von Gestaltungsmitteln erfolgen kann“. Die Schwerpunkte liegen – auch wenn sich das Buch durchaus umfassend mit der Testamentsgestaltung beschäftigt – bei der „personenbezogenen Störfallvorsorge“. Die Schlagwörter „**Behindertentestament**“, „**Bedürftigentestament**“ und „**Meine Kinder – Deine Kinder**“ (**Kinder aus früheren Ehen**) sind jedem Vertrags- und Testamentsgestalter bekannt. Bei der Darstellung des Behindertentestamentes liegt denn auch die große Stärke des Buches, das insgesamt als sehr aktuell bezeichnet werden kann. Neben einer Einführung in die sozialrechtlichen Problemfelder stellt *Kornxl* anhand der beiden zu berücksichtigenden Ziele des Erblassers (Erhöhung des Lebensstandards des behinderten Kindes einerseits und Vermögenserhaltung in der Familie andererseits) die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten umfassend dar. Die **Mustersammlung** dürfte insgesamt als vorbildlich zu bezeichnen sein (lediglich ein Gesamtmuster zum Behindertentestament fehlt).

Insgesamt ist der „Kornxl“ daher ein Buch, das in keiner Erbrechtsbibliothek fehlen sollte.

Notarassessor Christian Braun

H. Fleischer (Hrsg.), Handbuch des Vorstandsrechts, Verlag C. H. Beck, München 2006, 927 Seiten, 148.– €

Der Vorstand bildet das unternehmerische Führungs- und Machtzentrum der Aktiengesellschaft. Er leitet die Gesellschaft nach § 76 AktG unter eigener Verantwortung. Das vorliegende Handbuch des Vorstandsrechts ist bestrebt, diese Materie umfassend, einschließlich der Verbindungslinien zu benachbarten Sachgebieten, darzustellen. Neben der ausführlichen Erläuterung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur erfolgt eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit zahlreichen Zweifelsfragen des Vorstandsrechts und den zukünftigen Entwicklungen der Geschäftsleiterverantwortung. Im Einzelnen werden die Aufgaben und die Binnenorganisation des Vorstandes, seine Bestellung und Abberufung sowie die mit dem Anstellungsvertrag zusammenhängenden Fragen dargestellt. Breiten Raum nehmen dabei die Organpflichten und Sorgfaltspflichten der Vorstandsmitglieder, aber auch deren zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber Dritten sowie ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Ausführliche Erläuterungen finden sich zur Stellung des Vorstandes im aktienrechtlichen Gesamtgefüge, insbesondere im Verhältnis zum Aufsichtsrat, zur Hauptversammlung sowie in Konzernrechtsverhältnissen. Abgeschlossen werden die Ausführungen mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes in besonderen Situationen wie insbesondere bei Verlust,

Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit oder bei Übernahmeangeboten.

Der aktienrechtliche Praktiker findet in diesem Band eine Fülle von Informationen auch zu Detailproblemen, die praktisch **keine Fragen des Vorstandesrechts unbeantwortet** lassen. Der Band trägt daher völlig zu Recht den Titel eines Handbuches zum Vorstandsrecht. Besonders gelungen ist die zusammenfassende Darstellung der Vorstandsrechte und Pflichten nicht nur innerhalb der Aktiengesellschaft selbst, sondern auch gegenüber Dritten sowie insbesondere im Konzernverbund. Dem aktienrechtlichen Praktiker kann daher die Anschaffung dieses Buches uneingeschränkt empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

D. Jäschke, Aktuelle steuerliche Fragen der Umlegung von Grundstücken, DStR 2006, 1349

L. Milzer, Parkplätze, Freizeitwohnungen und Senioren-WG, ZNotP 2006, 290

K.-M. Ortloff, Die Entwicklung des Bauordnungsrechts, NVwZ 2006, 999

H. Otto, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung, NJW 2006, 2217

G. Ruby, Das Landwirtschaftserbrecht: Ein Überblick, ZEV 2006, 351

K. J. Schiffer, Die Entwicklung des Stiftungszivilrechts in den Jahren 2004 bis 2006, NJW 2006, 2528

W. Schulz, Zur Doppelberücksichtigung von Vermögenspositionen beim Unterhalt und Zugewinn, FamRZ 2006, 1237

L. Spall, Die vernachlässigten Erbquoten der Geschwisterkinder – § 2306 Abs. 2 BGB und Behindertentestament, ZEV 2006, 344

R. Spanl, Zur Formbedürftigkeit einer Vorsorgevollmacht, Rpfleger 2006, 455

G. Stuhmann, Grundzüge des Steueränderungsgesetzes 2007, NJW 2006, 2513

Veranstaltungen

Termine für **Februar 2007** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Intensivkurs Erbrecht – Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Grundzüge und Probleme des Pflichtteilsrechts und vorbereitende Erbfolge (Frenz/Kössinger/Nieder), 1. – 3.2.2007 Oldenburg

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung (2006/2007) (Amann/Everts/Hertel), 9.2.2007 Kassel, 10.2.2007 Würzburg, 2.3.2007 Potsdam, 3.3.2007 Kiel, 9.3.Bochum, 10.3. Homburg (Saar)

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare (Block/Borrmann/Reibold/Sandkühler), 19. – 21.2.2007 Bochum

Aktuelles Steuerrecht für Notare (Koch/Spiegelberger), 23.2.2007 Frankfurt, 24.2.2007 München

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg